

## **Verordnung der Gemeinde Ostseebad Koserow über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GS M-V Gl. Nr. 200-1-157) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Koserow vom 28.03.2022 nachfolgende Gebührenverordnung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Gemeinde Ostseebad Koserow erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum beansprucht.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Bei der Gebührenerhebung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz:

1. PKW-Parkplatz Seeblick, Hauptstraße  
täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - a) erste Stunde (Mindestbetrag) 1,00 Euro
  - b) jede weitere Stunde 1,50 Euro
  
2. Parkplatz FKK-Strand  
täglich 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

	PKW	Wohnmobil
a) erste Stunde (Mindestbetrag)	1,00 Euro	1,00 Euro
b) jede weitere Stunde	1,00 Euro	1,50 Euro
c) Tageskarte	5,00 Euro	8,00 Euro
  
3. Parkplatz Förster-Schrödter-Straße  
täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

	PKW	Wohnmobil
a) erste Stunde (Mindestbetrag)	1,00 Euro	1,00 Euro
b) jede weitere Stunde	1,00 Euro	1,50 Euro
c) Tageskarte	4,00 Euro	7,00 Euro
d) Wochenkarte PKW	20,00 Euro	---

## **§ 5 Gebührenentstehung und -fälligkeit**

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

## **§ 6 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkscheinautomaten (bzw. Bediensteten) oder unbar entsprechend der ausgewiesenen Zahlungsform zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinziehung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automaten- / Appenzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung am Parkscheinautomaten einen entsprechenden Beleg, der außen gut sichtbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen ist.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Koserow über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührenverordnung) vom 28.04.2014 außer Kraft.

Ostseebad Koserow, 29.03.2022

R. König  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 29.03.2022

